

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**
DVR: 0000060

Wien, am 21. September 1992

Zl. 1055.163/14-I.2/92

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem arbeitsvertragsrecht-
liche Bestimmungen an das EG-Recht
angepaßt (Arbeitsvertragsrechts-
Anpassungsgesetz - AVRAG) und
andere Gesetze geändert werden;
Stellungnahme

SB LR Dr. F. HAUG

Beilage



An das

Präsidium des Nationalrats

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt
sich, seine Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in 25-facher
Ausfertigung vorzulegen.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F d. R. d. A.:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 21. September 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.163/14-I.2/92

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem arbeitsvertragsrecht-
liche Bestimmungen an das EG-Recht
angepaßt (Arbeitsvertragsrechts-
Anpassungsgesetz - AVRAG) und
andere Gesetze geändert werden;
Stellungnahme

SB LR Dr. F. HAUG

Zu Zl. 56.717/3-1/92
vom 4. August 1992

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeindruckt sich darauf aufmerksam zu machen, daß an österreichischen Dienststellen im Ausland vielfach "sur place" Beschäftigte Bedienstete des Bundes sind, ohne daß auf das Dienstverhältnis das VBG Anwendung fände, da sie keine österreichischen Staatsbürger sondern Staatsangehörige des Gastlandes sind oder zumindest ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben.

Es wird daher angeregt, diese besonderen "Arbeitsverhältnisse zum Bund" (§ 1 Abs. 2 Z 3 AVRAG), auf die keine "dienstrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, welche den Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwingend regeln", ebenso vom Zuständigkeitsbereich auszunehmen. Der letzte Satz in § 1 Abs. 2 Z 3 AVRAG könnte daher vor dem Strichpunkt lauten: "oder die im Ausland eingegangen und dort erfüllt werden;"

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F. d. R. d. A.:

